



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 2007

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	18. 12. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen/Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)	28
20323	22. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	30
7831	10. 1. 2007	Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	30
	1. 12. 2006	Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-VC 50, bisher GUV 1.11)	31
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –	31

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben. Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt Nr. 29, S. 472**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

203015

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren technischen
Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen/
Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz,
Fachgebiet Umwelttechnik
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
höherer Dienst in der
Umweltverwaltung – VAPhDU)
Vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 832), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Rüstigkeit“ wird durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „amtsärztliches Zeugnis“ durch die Wörter „amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre; sie umfasst die häusliche Prüfungsarbeit und den schriftlichen und mündlichen Teil der Großen Staatsprüfung.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Zeit eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Zeiten der Beschäftigungsverbote nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, einer Elternzeit“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Staatlichen Umweltämter“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausbildungsstellen sind neben den Bezirksregierungen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und Wahlstationen.“
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt und nach dem Komma wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium bestimmt“ durch die Wörter „Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grundsätze der Ausbildung werden vom Ministerium bestimmt.“
6. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausbildung gliedert sich in 5 Abschnitte:
Abschnitt I:
Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung (Ausbildungs-, untere/obere Abfallbehörden).
Abschnitt II:
Immissionsschutz (Ausbildungs-, untere/obere Immissionsschutzbehörden).
Abschnitt III:
Wasserwirtschaft (Ausbildungs-, untere/obere Wasserbehörden).
Abschnitt IV:
Organisationen, Unternehmen, z.B. kommunale Eigenbetriebe, Verbände, Firmen, EU.
Abschnitt V:
Kommunalverwaltung – Allgemeine Angelegenheiten – (Kreise, Städte).
Obere Landesbehörden, Mittelbehörden – Allgemeine Angelegenheiten – (z.B. Bezirksregierung, Landwirtschaftskammer).
Einrichtungen des Landes – Allgemeine Angelegenheiten – (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz).
Große Staatsprüfung.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Frankfurt am Main“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Neufassung vom 20. Februar 1964“ (bekanntgegeben im Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr, 1964, S. 142 ff.)“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Satz 1 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) Im Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
10. § 31 wird aufgehoben.
11. In § 32 Abs. 3 wird die Angabe „30. September 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
12. Die **Anlage 1** (zu § 9 Abs. 3) wird durch die Anlage **Anlage 1** dieser Änderungsverordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Anlage zur Änderungsverordnung vom 18.12.2006

**Anlage 1
zu § 9 Abs. 3**

RAHMENAUSBILDUNGSPLAN

Fachrichtung: Umwelttechnik/Umweltschutz

Fachgebiet: Umwelttechnik

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Fachgebiet / Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	15	Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung (Ausbildungs-, untere / obere Abfallbehörden)	Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung, Überwachung der Abfallentsorgung, Stoffstromkontrollen, Bodenschutz und Altlasten
II	15	Immissionsschutz (Ausbildungs-, unter / obere Immissionsschutzbehörden)	Produktionstechnologien und Auswirkungen, Lärm- und Erschütterungen, Luftreinhaltung, Abgasreinigung Umweltgefährdende Stoffe, Klimaschutz
III	15	Wasserwirtschaft (Ausbildungs-, untere / obere Wasserbehörden)	Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Oberirdische Gewässer, Gewässerüberwachung, Gewässernutzungen, Einleiterüberwachung, Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Wasserversorgung, Grundwasser
I-III			Selbständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachungen, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik, bei den Abschnitten I – III sind jeweils auch Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit / (Management; Mitarbeiterführung; Planung; Entscheidung; Rhetorik; Gesprächsführung; Psychologie) zu vermitteln.
IV	10	Organisationen, Unternehmen wie <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Eigenbetriebe • Verbände • Firmen • EU 	Umweltmanagement, -technik, -schutz; Projektentwicklung, Organisation, Leitung und Führung, Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Personal- und Finanzplanung, Beschaffungs- und Einsatzplanung, Projektentwicklung, Abrechnung. Im Falle der EU: Organisation, Aufgaben und Projekte, Interessenvertretungen, politische Willensbildung und Gesetzgebungsverfahren
V	3	Kommunalverwaltung - Allgemeine Angelegenheiten – (Kreise, Städte)	Organisation und Aufgaben als Selbst- und Auftragsverwaltung, Politische Willensbildung, Kommunale Planungen, Haushalts- und Rechnungswesen
	2	Obere Landesbehörden, Mittelbehörden - Allgemeine Angelegenheiten – (z.B. Bezirksregierung, Landwirtschaftskammer)	Organisation und Aufgaben als Bündelungsbehörde, Fach- und Dienstaufsicht, Personalbewirtschaftung, Kommunalaufsicht, Verbandswesen, Widerspruchsverfahren, Daseinsvorsorge, Planungsaufgaben, Organisation und Aufgaben der Regionalplanung, Öffentlichkeitsarbeit
	2	Einrichtungen des Landes - Allgemeine Angelegenheiten – (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)	Organisation und Aufgaben, Gutachten, Stellungnahmen für Aufsichtsbehörden, Gerichte, Fachplanungen, Messungen, Untersuchungen, Gentechnik, Bauartzulassungen
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	17		Landesübergreifende und Landes-Seminare, zuzüglich Fernlehrgänge
	8		mündliche und schriftliche Prüfung
	ca. 11		Erholungsurlaub
Gesamt	104	Wochen	

20323

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Übertragung versicherungs-
rechtlicher Zuständigkeiten des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft, Forschung
und Technologie**

Vom 22. Dezember 2006

Aufgrund des § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86 [466]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. Juni 1989 (GV. NRW. S. 448), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „Ministers für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) wird auf die Präsidentinnen oder Präsidenten bzw. Rektorinnen oder Rektoren der Hochschulen übertragen, soweit diese oder die jeweiligen Hochschulräte als oberste Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz) für die Bewilligung eines Urlaubs oder die Zustimmung dazu nach den §§ 5, 9 oder 12 Sonderurlaubsverordnung zuständig sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 30

7831

**Verordnung
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
Vom 10. Januar 2007**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie §§ 17 Abs. 1 Nr. 6, 18 und 19 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), und auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I

S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 V1), wird verordnet:

§ 1

Gefährdungsgebiet

Das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird zum Gefährdungsgebiet entsprechend § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erklärt.

§ 2

Maßregeln im Gefährdungsgebiet

(1) Für Wiederkäufer im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in § 1 aufgeführten Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:

1. Alle empfänglichen Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung;
 2. die Genehmigung für das Verbringen von Schlachtwiederkäuern zur unmittelbaren Schlachtung im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1) innerhalb des Gefährdungsgebiets gilt als erteilt, wenn
 - a) die Tiere beim Verladen und bei der Ankunft im Schlachtbetrieb keine auf eine Infektion mit dem Blauzungenerreger hindeutenden Krankheits-symptome aufweisen und
 - b) der Tierhalter das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat;
 3. die Genehmigung für das Verbringen von Schlachtwiederkäuern zur unmittelbaren Schlachtung im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit aus dem Gefährdungsgebiet in das 150-Kilometer-Gebiet gilt als erteilt, wenn
 - a) die Schlachtwiederkäuer in dem abgebenden Betrieb mit einem Insekten abwehrenden Mittel behandelt worden sind;
 - b) die Wiederkäufer in dem abgebenden Betrieb mit einem Insekten abwehrenden Mittel behandelt worden sind;
 - c) das Transportfahrzeug mit einem Insekten abwehrenden Mittel behandelt ist;
 - d) die Tiere beim Verladen und bei der Ankunft im Schlachtbetrieb keine auf eine Infektion mit dem Blauzungenerreger hindeutenden Krankheits-symptome aufweisen und
 - e) der Tierhalter das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat;
 4. in allen Betrieben sind regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt durchzuführen; seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch zu untersuchen;
 5. in allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen und täglich an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt anzupassen;
 6. verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen;
 7. die Tiere sind täglich von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages aufzustallen. Wanderschaffherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.
- (2) In den in § 1 bezeichneten Gebieten sind epizootiologische Nachforschungen durchzuführen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 verstößt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 30

**Außerkraftsetzung
der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“
(GUV-VC 50, bisher GUV 1.11)**

Vom 1. Dezember 2006

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2006 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“, (GUV-VC 50, bisher GUV 1.11) tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2006

Gabriele P a p p a i
Geschäftsführerin

(Siegel)

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

**„Gartenanlagen“, (GUV-VC 50, bisher GUV 1.11)
wird genehmigt.**

Az.: II 1-8006.15.5.2.2

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P o s t l e r

(Siegel)

– GV. NRW. 2007 S. 31

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2006 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3.2007 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2007 S. 31

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359